

Mitteilung des Senats vom 5. April 2005

Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322)

Die Stadtbürgerschaft hat am 18. März 2004 das 148. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch beschlossen. Das Ortsgesetz ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 42, Seite 237, ausgegeben am 29. März 2004, bekanntgemacht worden.

Die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre sind auch nach ihrem Auslaufen am 26. August 2005 gegeben.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg ist es erforderlich, das Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322) zu beschließen.

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung zum Ortsgesetz werden hier vorgelegt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322) zu beschließen.

Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322) vom 23. März 2004 (Brem.ABl. S. 237) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am 26. August 2005 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bebauungsplan 2322)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 2322, für den die Deputation für Bau und Verkehr am 4. September 2003 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst hat, soll für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 2 über die Endstation Sebaldsbrück hinaus im Bereich der Osterholzer Heerstraße/Schmidt-Barrien-Weg eine Wendeschleife für Bahnen und Busse gebaut werden.

Für das Grundstück Osterholzer Heerstraße 83 (Flurstücke 188, 189/1, 191 und 193/12) liegt eine Bauvoranfrage für den Neubau einer Tankstelle vor. Das beantragte Vorhaben liegt im Bereich der geplanten Wendeanlage und ist nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 1792 zulässig.

Laut Nahverkehrsplan (Nahverkehrsplan 2 für den Schienenpersonennahverkehr im Land Bremen 2003 bis 2007 vom 28. November 2002) besteht die Absicht, die Straßenbahnlinie 2 über den Endpunkt Sebaldsbrück hinaus bis zur Osterholzer Landstraße zu verlängern. Im Verbund mit der Streckenverlängerung der Linie 10 bis zum Tor 8 der DaimlerChrysler AG und der Neugestaltung des Busliniennetzes im Bremer Osten können sich damit betriebliche und verkehrliche Vorteile ergeben.

Beim geplanten Ausbau der Osterholzer Heerstraße und des Schmidt-Barrien-Weges sollen – unabhängig von der Straßenbahn – Teile der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke in die Straßenplanung einbezogen werden. Die vorhandenen Gebäude (Tankstelle, Gartencenter und Transformatorgebäude) sollen abgerissen werden. Auf den verbleibenden, nicht für den Ausbau der Straßen verwendeten Grundstücksteilen soll bei Verlängerung der Linie 2 eine Wendeanlage für Bahnen und Busse eingerichtet werden.

Statt Mischgebiet soll Straßenverkehrsfläche (Flächen für die Straßenbahn) festgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben würde den vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen zuwiderlaufen. Die Neuplanung würde damit unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Entscheidung über die Bauvoranfrage ist deshalb mit Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 10. Oktober 2003 bis zum 10. Oktober 2004 gemäß § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch ausgesetzt worden.

Die Stadtbürgerschaft hat das 148. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre beschlossen. Das Ortsgesetz ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 42, Seite 237, ausgegeben am 29. März 2004, bekanntgemacht worden. Die Veränderungssperre ist unter Anrechnung der regulären Bearbeitungsdauer des Antrages am 26. August 2004 in Kraft getreten.

Für die Planung der Wendeanlage wurden Untersuchungen (Variantenuntersuchung, Kosten-Nutzen-Untersuchung) durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das Bebauungsplanverfahren 2322 bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht abgeschlossen sein kann, wird es für notwendig erachtet, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern, damit auch weiterhin im Geltungsbereich der Veränderungssperre keine die Durchführung der Planung erschwerenden Vorhaben verwirklicht werden können.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Übersichtsplan zum

148. Ortsgesetz

über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79A bis 83) und westlich Schmidt-Barmen-Weg

Für Entwurf und Aufteilung
Senatur für Bau, Umwelt und Verkehr
Bremen, _____
Senatsdirektor

Dieser Übersichtsplan hat der Deputation für Bau und Verkehr bei ihrem Beschluss vom _____ zum 148. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.
Bremen, _____

Vorsitzender _____ Sprecher _____
Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem Beschluss vom _____ zum 148. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Bremen, _____ Senator _____

Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft bei ihrem Beschluss vom _____ zum 148. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.
Bremen, _____

Direktor bei der
Bremischen Bürgerschaft
Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt
Bremen vom _____, Seite _____

Rechtliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgestellt Weith

Gezeichnet: Vogt 08.12.2003

Verfahren: Rohlfing

148. Ortsgesetz

Teil des Bebauungsplanes

2322



